



Stammheim 24.07.2013

Wer entscheidet über die Mitgliedschaft?

Quelle **stern Ratgeber Der Verein 2013**

Autoren Ulrich Goetze – Michael Röcken

Ulrich Goetze Steuerberater, hat sich auf das Vereins – u. Stiftungsrecht spezialisiert. Er berät Vereine und deren Berater zu steuerrelevanten Einzelthemen.

Michael Röcken,

Rechtsanwalt, befasst sich in seiner anwaltlichen Tätigkeit schwerpunktmäßig mit dem Arbeitsrecht und dem Vereins – u. Gemeinnützigkeitsrecht.

Beide Autoren sind zugleich ständig als Referenten für verschiedene Organisationen tätig und publizieren in mehreren Fachzeitschriften. Sie sind Beiratsmitglieder des bdw e.V. und betreuen dort die Referate Steuern und Recht.

Wie die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt, muss sich aus der Satzung ergeben.

Hier sollten die Zuständigkeit und das Verfahren geregelt werden.

Neben dem Vorstand kann auch die Mitgliederversammlung, oder ein weiteres Organ über Aufnahmeanträge entscheiden. Wir empfehlen, dass der Vorstand ausschließlich über die Aufnahme entscheidet

Dabei besteht grundsätzlich kein Aufnahmewang (so auch ein vorliegendes BGH-Urteil)

Wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass ein Bewerber nicht in den Verein passt, sollte dieser alleine über die Aufnahme entscheiden können. Eine „Berufungsmöglichkeit“ an die Mitgliederversammlung ist nicht empfehlenswert.

Gezeichnet

Alfred Mages 1. Vorsitzender Kleintierzuchtverein Stammheim